

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr.79

vom 13. Juni 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r sowie die
Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und E l d e r s c h.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamte für Finanzen Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 8: Sektionsrat im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
Dr. E h r e n f e l d - P o p;
zu Punkt 10: Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h e l.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 18.00

*Reinschrift (33 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Konzept der TO, beiliegend
Beilage betr. vertrauliche Information des Staatssekretärs für Volksernährung über die
Zeitung „Wiener Mittagpost“ (1 Seite)*

*Beilage betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justizüber den Amtstitel der
fachmännischen Laienrichter bei den Gerichtshöfen 1. Instanz (2 Seiten)*

*Beilage betr. Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Anrechnung von
Kriegsjahren für die Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen in NÖ außerhalb Wiens
(3 Seiten)*

*Beilage betr. Gesetzesentwurfs der prov. nö. Landesversammlung über die Bildung einer
selbständigen Ortsgemeinde Semmering (1 Seite)*

*Beilage betr. Übernahme des Militär-Töchter-Erziehungsinstitutes in die Zivilverwaltung (3
Seiten)*

Beilage betr. Schreiben des SC Dr. Richard Schüller aus St. Germain an Staatssekretär Dr.

Bauer über wirtschaftliche und finanzielle Verhandlungen mit der Entente besonders in Hinblick auf Lebensmittellieferungen und den bevorstehenden Staatsbankrott (4 Seiten), beiliegend ein Schreiben an den Präsidenten des Obersten Wirtschaftsrates der Friedenskonferenz über das Angebot der Sicherstellungen (Pfänder) der dö. Regierung hinsichtlich der Kredite für Lebensmittel (6 Seiten) sowie ein Schreiben Schüllers an den franz. Finanzdelegierten Chevalier über die Verpfändung der Wälder für Ernährungskredite (4 Seiten)

Beilage betr. Vortrag für den Kabinettsrat zu Abt. 17 Zl. 253/19 über die Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie samt Dienstzettel über die Verteilung von 20 Exemplaren (8 Seiten)

Inhalt:

1. Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz.
2. Forderungen der Post- und Eisenbahnbediensteten.
3. Kohlenvertrag mit der tschechoslovakischen Republik.
4. Festsetzung der Amtsstunden in den Staatsämtern.
5. Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten.
6. Umwandlung der Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel.
7. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung, für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.
8. Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn.
9. Aufhebung der Safesperre.
10. Stellungnahme der Regierung zu den Forderungen der liquidierenden militärischen Organe.
11. Finanzielle Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente.
12. Aushilfen für Pensionsparteien.
13. Zuwendungen an Staatsangestellte aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse.
14. Wiederaufbau kriegszerstörter Gebiete in Tirol.
15. Ansuchen des Oberbefehlshabers FML. Boog um Enthebung von seinem Dienstposten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5 betr. Äußerung des Staatskanzlers zur Frage der Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf des Kohlenvertrags mit der tschechoslowakischen Republik (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Runderlass des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Pr.Z. 1903 über die Festsetzung der Amtsstunden in den Staatsämtern (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Äußerung des Staatskanzlers zur Frage der Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten (1 Seite, zweifach, 1 Seite handschriftlich)

Beilage a zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes des Inneren z.Zl. 21.127/1919 wegen des Beschlusses des nö. Landtages auf Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (1 Seite, zweifach)

Beilage b zu Punkt 12 betr. Antrag des Staatsamtes der Finanzen auf Aushilfen für Pensionsparteien (1 Seite, zweifach)

Beilage c zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes der Finanzen auf Teuerungszulagen für die Staatsangestellten (2 Seiten, zweifach)

Beilage d zu Punkt 14 betr. Kreditgewährung zum Wiederaufbau kriegszerstörter Tiroler Gebiete in Sexten und Innichen (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Ansuchen des Oberbefehlshabers FML Boog um Enthebung von seinem Dienstposten (3 Seiten)

1.

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz.

Der Vorsitzende erbittet namens des abwesenden Staatssekretärs für Inneres und Unterricht die Ermächtigung des Kabinettsrates, dem Präsidenten der Nationalversammlung den Antrag auf Bestätigung der Wahl des Buchdruckereileiters Josef D a n e t z zum Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz unterbreiten zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Forderungen der Post-und Eisenbahnbediensteten.

Staatssekretär P a u l berichtet in Ergänzung seiner in der letzten Kabinettsratssitzung gemachten Mitteilungen, die Postbediensteten hätten seither die Forderung erhoben, dass der

bisher vierteljährig ausgezahlte Anschaffungsbeitrag in der gleichen Höhe monatlich flüssig gemacht werde. Dies würde einen Mehraufwand von 55 Millionen Kronen erfordern. Die gleiche Forderung hätten nunmehr auch die Eisenbahnbediensteten gestellt, was hinwiederum einen Mehraufwand von 93 Millionen Kronen bedeuten würde.

Der sprechende Staatssekretär ersucht die Kabinettsmitglieder bei sich darbietender Gelegenheit auf die in Frage kommenden Organisationen dahin einzuwirken, damit sie von den erwähnten, gänzlich unerfüllbaren Forderungen Abstand nehmen.

3.

Kohlenvertrag mit der tschechoslovakischen Republik.

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k teilt mit, dass in den letzten Tagen in Prag von den Vertretern der deutschösterreichischen und der tschechoslovakischen Regierung unter Mitwirkung des Vertreters der amerikanischen Mission, H u t c h i n s o n, der Entwurf eines Vertrages über die Lieferung von Kohle aus der tschechoslovakischen Republik nach Deutschösterreich für die Zeit nach Ablauf des am 11. Dezember 1918 abgeschlossenen Vertrages, d. i. ab 12. Juni d. J., vereinbart wurde. Zu diesem Vertragsentwurfe haben die tschechoslovakischen Vertreter nachträglich eine Reihe von Vorbehalten und Bemerkungen gemacht, auf welche die Vertreter der deutschösterreichischen Regierung nicht eingehen zu können erklärten. Es werde nunmehr der Versuch gemacht werden, durch Vermittlung des Vertreters der amerikanischen Mission zu erreichen, dass der Vertrag im Sinne des vereinbarten Entwurfes abgeschlossen werde.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

4.

Festsetzung der Amtsstunden in den Staatsämtern.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Zentralangestelltenrat bei den Staatsämtern die Einführung der Amtsstunden von 8-2 Uhr anstrebe. In der hierüber abgeführten Debatte wurde festgestellt, dass es sich im Wesen um eine Verlegung der bisherigen Amtsstunden von 9-3 Uhr auf die Zeit von 8-2 Uhr handle und dass in einigen Staatsämtern der vorgebrachten Bitte bereits entsprochen wurde. Gegen die von mehreren Staatssekretären im Sinne des Begehrens getroffenen Verfügungen wird keine Einwendung erhoben, dagegen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in den einzelnen Ämtern sich ergebenden dienstlichen Erfordernisse von einer einheitlichen Regelung abgesehen.

5.

Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten.

Der Vorsitzende bringt die in der letzten Sitzung des Kabinettsrates der Staatskanzlei im Gegenstande aufgetragene Äußerung, welche dem vorliegenden Protokolle als Beilage angeschlossen ist, zur Kenntnis.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte an welcher sich die Staatssekretäre Dr. B a u e r, H a n u s c h und Dr. B r a t u s c h beteiligten, tritt die Auffassung zutage, dass gegen eine Beteiligung eines Staatsbeamten an der Herausgabe einer Tageszeitung unter der Voraussetzung kein Bedenken zu erheben wäre, dass diese Funktion der Öffentlichkeit gegenüber nicht in die Erscheinung trete. Staatssekretär H a n u s c h wird eingeladen, den Ministerialsekretär Dr. H u g e l m a n n in diesem Sinne zu vorbescheiden. Für den Fall, dass eine Regelung der Angelegenheit auf diese Weise nicht zu erzielen wäre, behält sich der Kabinettsrat die weitere Schlussfassung vor.

6.

Umwandlung der Exportakademie In Wien in eine Hochschule für Welthandel.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l kommt auf den vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 2. Juni d. J. gefassten Beschluss zurück, wonach die Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel umzuwandeln ist. Dem gefassten Beschlusse könne er nur unter der ausdrücklichen Verwahrung zustimmen, dass die Hochschule für Welthandel der Kompetenz des Unterrichtsamtes unterstellt werde.

Demgegenüber bemerkt Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k, dass in der erwähnten Kabinettsratssitzung die Frage der Kompetenz überhaupt nicht berührt und dieser Frage daher nicht präjudiziert worden sei. Er müsse allerdings daran festhalten, dass die Verwaltung der Hochschule für Welthandel beim Handelsamte verbleibe.

Staatssekretär Dr. B a u e r bringt bei diesem Anlasse zur Kenntnis, dass es sich empfehlen dürfte, in diesem Zusammenhange auch die Frage des Weiterbestandes der Konsularakademie zu regeln, welche Anstalt seiner Anschauung nach,- soferne sie nicht im Falle des Anschlusses an Deutschland vom Deutschen Reiche übernommen würde - in die Hochschule für Welthandel einzugliedern wäre.

Der Kabinettsrat gelangt zur Auffassung, dass die strittige Kompetenzfrage gelegentlich der parlamentarischen Beratungen des über die Errichtung der Hochschule für Welthandel einzubringenden Gesetzentwurfes zu lösen sein werde und dass im übrigen die weitere Behandlung der Angelegenheit im steten Einvernehmen zwischen den Staatsämtern für

Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Inneres und Unterricht und für Äußeres zu erfolgen hätte.

7.

Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Der Vorsitzende teilt namens des abwesenden Staatssekretärs für Inneres und Unterricht mit, dass der niederösterreichische Landtag den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut beschlossen habe.

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte vor und erstreckt für die im Zuge befindlichen Neuwahlen in die Gemeindevertretungen, die am 22. Juni stattfinden sollen, die Fristen für die Einbringung der Wahlvorschläge und der Ergänzungsvorschläge sowie die Frist für die Abschließung der Parteilisten.

Der sprechende Vizekanzler erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abgesehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes seitens der Staatsregierung zugestimmt wird.

8.

Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn.

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k berichtet über ein zwischen dem deutschösterreichischen und dem ungarischen Warenverkehrsbureau zustandekommenes Warenaustauschübereinkommen. Hienach hätte Deutschösterreich zu liefern: 48 Waggon Rotationsdruckpapier, diverse Chemikalien im Fakturenbetrage von 2,800.000 Kronen, Arzneimittel im Fakturenbetrage von 200.000 K und fertige Herren- und Kinderkleider im Fakturenbetrage von 900.000 Kronen. Ungarischerseits wäre zu liefern: 30.000 kg Schafwolle, 5 Waggon Braumalz und 1.000 Waggon Zement. Einer besonderen Vertragsbestimmung zufolge hätte die ungarische Räteregierung neuerlich das Eigentum der ehemaligen österreichischen Rennstallbesitzer auf ihre derzeit in Ungarn befindlichen Vollblut- und Traberpferde anzuerkennen und sich bereit zu erklären, diese sowie die in Ungarn befindlichen Pferde der ehemaligen österreichischen Staatspferdezuchtanstalten bis 30. Juni d. J. auf deutschösterreichisches unbesetztes Gebiet zu bringen. Die deutschösterreichische Regierung hätte der ungarischen Räterepublik die Bewilligung zu

erteilen, 18 Millionen Kronen ungestempelte Noten der österreichisch-ungarischen Bank nach Deutschösterreich zur Bezahlung von Industrieartikeln einzuführen.

Der sprechende Staatssekretär beantrage die Ratifizierung dieses Übereinkommens.

Staatssekretär Dr. B a u e r bemerkt hiezu, die interalliierte Wirtschaftskommission habe dem Staatsamt für Äußeres zur Kenntnis gebracht, daß sie die Ausfuhr sämtlicher Waren nach Ungarn verbiete. Er habe diesen Beschluss als dem Waffenstillstandsvertrage nicht entsprechend, nicht zur Kenntnis genommen und diesfalls Verhandlungen eingeleitet, die jedoch noch nicht zum Abschluss gelangt seien. Redner beantrage daher, der ungarischen Regierung mitzuteilen, dass die Ratifizierung des Warenaustauschübereinkommens mit dem Vorbehalt erfolge, dass wir nicht seitens der Entente gezwungen werden, die Lieferungen einzustellen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

9.

Aufhebung der Safesperre.

Über eine Anfrage des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r gibt der Kabinettsrat der Anschauung Ausdruck, dass es aus außerpolitischen wie aus innerpolitischen Gründen keinesfalls zweckmäßig erschiene, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Safesperre aufzuheben.

10.

Stellungnahme der Regierung zu den Forderungen der liquidierenden militärischen Organe.

Anschließend an die einleitenden Worte des Sektionschefs Dr. Grimm berichtet Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h l über die Verhandlungen, die über das Memorandum der liquidierenden militärischen Organe bei der Internationalen Liquidierungskommission gepflogen wurden. Er bemerkt, diesen Bericht in zwei Gruppen teilen zu wollen. Die erste umfasse die Verhandlungen bis zu dem Stadium, welches durch den gestrigen Beschluss der Internationalen Liquidierungskommission, zunächst auf die erst künftig zu treffende Regelung der Bezugsaufbesserungen einen Vorschuss zu gewähren, begrenzt ist, während die zweite Gruppe sich mit den noch bevorstehenden Verhandlungen wegen dieser künftigen Regelung befassen solle.

A.

Sektionschef Dr. P ö s c h e l bespricht die Geschichte des Memorandums, das von dem Aktionskomitee bei der Internationalen Liquidierungs-Kommission überreicht wurde, die

wegen Nichterfüllung seiner Forderungen nach Verstreichen des zuletzt auf den 2. Juni 1919 gestellt gewesenen Erledigungstermines entstandene tiefe Erregung, die besonders in der Massenversammlung im Hofe der Stiftskaserne am 4. Juni stürmischen Ausdruck gefunden und sich ganz zu unrecht gegen den deutschösterreichischen Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission und die deutschösterreichische Regierung gerichtet habe. Die von der Internationalen Liquidierungskommission gegebene Zusage einer Erledigung des Memorandums bis längstens 23. Juni habe keine Beruhigung gebracht und die sogenannte passive Resistenz, in Wirklichkeit sehr aktive Gewalttätigkeiten, haben am 5. Juni eingesetzt. Auf Grund der von Seite der liquidierenden militärischen Zentralstellen beschafften Nachweisungen sowie auf Grund der vom Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums, Minister a. D. H o m a n n, angebahnten Ausgleichsverhandlungen habe die Internationale Liquidierungskommission am 12. Juni eine vorschussweise Zuwendung an die liquidierenden militärischen Organe in folgender Form beschlossen:

I. Auf Grund des vom Aktionskomitee der bei den liquidierenden militärischen Stellen in Deutschösterreich beschäftigten Angestellten vorgelegten Memorandums wird zunächst, bis zur endgiltigen Schlussfassung der Kommission über das Memorandum sämtlichen in Wien und Niederösterreich tätigen liquidierenden Organen mit Ausnahme der Vertragsbeamten, die monatlich mindestens 1000 K erhalten, und der Arbeiter und Arbeiterinnen ein Vorschuss auf die noch zu regelnden Gebührenerhöhungen im Ausmaße von 300 K (dreihundert Kronen); bewilligt. Die außerhalb Niederösterreichs beschäftigten liquidierenden Angestellten erhalten mit den gleichen Ausnahmen wie oben einen solchen Vorschuss im Betrage von 225 K (zweihundertfünfundzwanzig Kronen).

II. Den im Dienste der Liquidierung tätigen Arbeitern und Arbeiterinnen werden mit Rückwirkung vom 1. Mai l. J die gewerkschaftlichen Löhne der gleichen Branche, und wo solche nicht existieren, die ortsüblichen Löhne bewilligt.

Die zu gewährenden Vorschüsse, beziehungsweise Aufbesserungen für die Arbeiter und Arbeiterinnen sind nur insoweit aus der Liquidationsmasse flüssig zu machen, als es sich um Personen handelt, die bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen tätig sind. Die an die übrigen auf dem Gebiete Deutschösterreichs beschäftigten liquidierenden Organe zu gewährenden Zuwendungen sind vorläufig von Deutschösterreich als Territorialstaat flüssig zu machen.

Die Regelung der Frage, in welcher Höhe der Rückersatz dieser grundsätzlich als Liquidationsaufwand anerkannten Auslagen aus der Liquidationsmasse mit Rücksicht auf die

Anzahl des bei der Liquidierung beschäftigten Personals zu erfolgen haben wird, bleibt grundsätzlichen Vereinbarungen vorbehalten.

Der einmalige Mehraufwand aus der vorschussweisen Zuwendung ad I.

beträgt..... ..6,055.200 K,

wovon jedoch..... 4,66.100 K

vorerst aus deutschösterreichischen Mitteln zu bestreiten sind.

Der Finanzeffekt der Gewährung der gewerkschaftlichen oder der ortsüblichen Löhne ad II lässt, sich zur Zeit nicht ziffermäßig angeben, da die Zahl der Arbeiter, die bereits solche Löhne beziehen, sowie die Sätze dieser Löhne an den verschiedenen Orten derzeit nicht festgestellt werden können, doch steht die bezügliche Ziffer nach Angabe des liquidierenden Kriegsministeriums bedeutend unter der Höhe des Mehraufwandes ad I.

B.

Bei den Verhandlungen über die definitive Erledigung des Memorandums kommen in Betracht;

- I. Die Forderungen des Memorandums selbst,
- II. Bezugsaufbesserungen nach dem in mehreren Beschlüssen des Kabinettsrates festgehaltenen Grundsätze der Gleichstellung der Bezüge des liquidierenden Personales und jener der analogen Kategorien der deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten,
- III. die Ausgleichsvorschläge, die bei den mit dem Aktionskomitee angebahnten Verhandlungen bereits zu einer bestimmten Linie gediehen sind.

I.

Die Forderungen des Memorandums zerfallen in zwei Gruppen, Bezugsaufbesserungen und Ausgestaltung der Angestellten-Organisation.

Die letztere Gruppe wurde bei den Verhandlungen in der Internationalen-Liquidierungskommission um Raum für die zunächst wichtigere andere Gruppe zu gewinnen, zurückgestellt und nach den bei den erwähnten Ausgleichsverhandlungen gewonnenen Eindrücken ist das Aktionskomitee hiemit einverstanden.

Die im Memorandum geforderten Bezugsaufbesserungen sind:

1.) Teuerungszulagen, 2) Abfertigungen für den Fall der Entlassung aus dem Liquidierungsdienste.

1.) a) Die Teuerungszulagen werden verlangt durchwegs nach einem gleichen Maße für

alle Kategorien der liquidierenden Organe, nach dem Satze von 10 K (für einige wenige der Zahl nach nicht bedeutende Kategorien 12 K) per Kopf und Tag. Diese Teuerungszulage soll fortlaufend ab 1. Mai und rückwirkend für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1919 gewährt werden.

b) Für die Arbeiter -und Arbeiterinnen im Liquidierungsdienste werden die gewerkschaftlichen Löhne ab 1. Mai verlangt und für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1919, soweit die Arbeiter nicht bereits im Besitze der gewerkschaftlichen Löhne waren, die gleichen Teuerungszulagen wie ad 1a).

2) Als Abfertigung für den Fall der Entlassung aus dem Liquidierungsdienste wird für alle liquidierenden Organe (mit Ausnahme jener, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung ausscheiden) der Betrag der 3-monatlichen Aktivitätsbezüge verlangt.

Der Finanzeffekt der vollen Bewilligung dieser Forderungen würde sich stellen wie folgt:

Monatlicher Mehraufwand für die ab 1. Mai laufenden Teuerungszulagen ad 1.a)

..... .6,039.160 K

hievon würden bei der vorerwähnten Scheidung der bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen tätigen und der übrigen liquidierenden Organe auf letztere, also zunächst auf d. ö. Mittel, entfallen 4,459.200 K

Einmaliger Mehraufwand: für die Rückwirkung auf die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1919 ad 1a)

und 1b)..... 25,342.800 K

hievon würden nach der erwähnten Scheidung zunächst auf Deutschösterreich entfallen

..... 19,220.160 K

Einmaliger Mehraufwand

ad 2)..... 38,286.100 K

hievon würden nach dem Gesagten zunächst auf Deutschösterreich entfallen 28,447.308

K

Ad 1 b) lassen sich aus analogen Gründen wie eben bemerkt, zur Zeit ziffermäßige Angaben nicht machen.

II.

Gegenüber den Forderungen des Memorandums habe sich der deutschösterreichische Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission von Anfang an gemäß den erhaltenen Instruktionen auf den Standpunkt gestellt, dass angesichts der Notwendigkeit staatlicher Zuwendungen zur Abhilfe gegen die außerordentlich gespannten

Teuerungsverhältnisse und der hierfür verfügbaren beschränkten Mittel nur eine gleichmäßige Abhilfe für alle in gleichartiger Kategorie befindlichen und unter denselben Teuerungsverhältnissen lebenden staatlichen Bediensteten eintreten könne. Die Gesamtbezüge der militärischen Funktionäre sind in vielen Relationen wesentlich höher als die Gesamtbezüge der in analoger Kategorie stehenden Zivilstaatsangestellten, in mehreren Relationen aber niedriger, hauptsächlich weil bei den militärischen Bezügen der Familienstand, der für die Teuerungszulagen der Zivilstaatsangestellten maßgebend ist, nach den bisherigen Vorschriften nicht berücksichtigt wird. Es empfehle sich daher, für die in Frage stehenden Bezugsaufbesserungen der Weg der Gleichstellung der liquidierenden militärischen Organe mit den am gleichen Orte und unter den gleichen Teuerungsverhältnissen funktionierenden deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten schon vermöge der innewohnenden Gerechtigkeitsidee; die bereits erworbenen Rechte sollen bei allen Relationen, in welchen die militärischen Organe höhere Gesamtbezüge haben als die Zivilstaatsangestellten, unberührt bleiben, nur sollen auf die vorhandene Differenzierung nicht neue Ungleichheiten aufgebaut werden. Die praktischen Schwierigkeiten bei Durchführung der 'Gleichstellung infolge der außerordentlich detaillierten Kategorisierung und des hiezu erforderlichen Zeitaufwandes seien nicht zu verkennen, aber nicht unüberwindlich, zumal zur vorläufigen Befriedigung der Aufbesserungswünsche eine vorschussweise Zuwendung eintritt.

Der Finanzeffekt würde sich im Falle der Durchführung der Gleichstellungsidee weit unter den Ziffern halten, die bei voller Erfüllung der Forderungen des Memorandums erwachsen würden. Bei Durchführung der Gleichstellung würde betragen der monatliche Mehraufwand an Ausgleichszulagen 1,039.225 K,

wovon zunächst aus deutschösterreichischen Mitteln zu bestreiten wären . . . 800.304 K, der einmalige Mehraufwand für eine etwa zuzugestehende Rückwirkung der Ausgleichszulagen auf die Zeit vom 1.Jänner bis

30.April 1919 4,096.380 K,

wovon zunächst zu Lasten Deutschösterreichs entfallen würden..... 3,200.000 K,

Dann der einmalige Mehraufwand für eine Abfertigung beim Ausscheiden aus dem Liquidierungsdienste im Ausmaße der 3-monatlichen Gesamtbezüge einschließlich der Ausgleichszulagen. . . 2 3,479.582 K wovon zunächst aus D. oe. Mitteln zu bestreiten wären 17,927.800 K.

III.

Auf Grund der neuesten Verhandlungen, die mit dem Aktionskomitee gepflogen wurden, lasse sich eine ausgleichsweise Befriedigung der geforderten Bezugsaufbesserungen auf der folgend bezeichneten Grundlage in Aussicht nehmen. Es müsse aber hiebei berücksichtigt werden, dass zufolge der Stellungnahme der übrigen Nationalstaatsvertreter (mit Ausnahme des Deutschösterreichischen Vertreters) in der Internationalen Liquidierungskommission bei der definitiven Regelung der Bezugsaufbesserungen, ebenso wie es schon vorhinein bei dem bewilligten Vorschusse zur Wirkung kam, lediglich der Aufwand für die direkt bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen tätigen liquidierenden Organe aus der gemeinsamen Liquidierungsmasse flüssig gemacht werden soll, während für die übrigen liquidierenden Organe, das heißt für den Großteil derselben, der grundsätzlich als Liquidationskosten anerkannte Aufwand zunächst aus d. ö. Mitteln bestritten werden soll gegen Rückersatz aus der gemeinsamen Liquidationsmasse, wobei aber die Höhe des Betrages, soweit sie von der Zahl der jeweils zur Liquidierung benötigten Organe abhängt, weiterer grundsätzlicher Vereinbarung überlassen ist.

Die Ausgleichspropositionen sind 1.) Teuerungszulagen werden ab 1. Mai 1919 gewährt an die liquidierenden militärischen Organe mit Ausnahme der Vertragsangestellten mit Mindestens 1000 K Monatsbezügen und mit Ausnahme der Arbeiterschaft und zwar

a) an Gagisten von der VII. Rangsklasse aufwärts im Ausmaße von monatlich 100 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied (Ausmaß der Übergangs-Zulage für die d. ö. Zivilstaatsangestellten)

b) an allen übrigen der unter 1) fallenden liquidierenden militärischen Organe und zwar

A) in Niederösterreich (einschließlich Wien) im Ausmaße von monatlich 150 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied

B) im übrigen Gebiete Deutschösterreichs im Ausmaße von monatlich 100 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied.

2) Die bei den liquidierenden militärischen Stellen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten ab 1. Mai 1919 die branchenmäßig festgesetzten gewerkschaftlichen Löhne und wo solche nicht bestehen, die ortsüblichen Löhne der betreffenden Branche,

3) Eine Abfertigung in der Höhe zweimonatlicher gesamter Aktivitätsbezüge erhalten beim Ausscheiden aus dem Liquidierungsdienste alle liquidierenden militärischen Organe mit Ausnahme der Arbeiterschaft und mit Ausnahme jener Organe, die unmittelbar in einen anderen öffentlichen Dienst übertreten und jene, die infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung aus dem Liquidierungsdienste ausscheiden.

Was die im Memorandum geforderte Rückwirkung der Teuerungszulage für die Zeit vom

1. Jänner bis 30. April 1919 betreffe, so haben die Ausgleichsverhandlungen mit dem Aktionskomitee ergeben, dass dieses bereit wäre, die Rückwirkung auf die Zeit bis 1. März 1919 zurück einzuschränken, aber auf die Rückwirkung ganz zu verzichten nicht willens sind.

Der Finanzeffekt der Bezugsaufbesserungen auf Grund dieser angebahnten Ausgleichspropositionen würde sich stellen wie folgt:

Monatlicher Mehraufwand ad 1)

Teuerungszulage. 3,171.785 K

hievon würden zunächst von Deutschösterreich zu bestreiten sein 2,259.905 K

Einmaliger Mehraufwand:

Für die Rückwirkung der Teuerungszulage auf 2 Monate (berechnet nach den Sätzen von zusammen 300 K und 40 K für jedes unversorgte Familienmitglied dann 200 K und 40 K) 8,135.840 K hievon würden zunächst von Deutschösterreich zu bestreiten sein 6,323.600 K

für die Abfertigung ad 3) 25,524.274 K wovon zunächst von Deutschösterreich zu bestreiten

wären 18,964.872 K

Dieser einmalige Mehraufwand würde nach der Natur der Sache nicht auf einmal, sondern erst sukzessive zur Wirkung kommen. Der nach dem vorerwähnten Beschlusse der Internationalen Liquidierungskommission vom 12. Juni 1919 auf die zu regelnde Bezugsaufbesserung gewährte Vorschuss und eben - so die bereits früher den Gagisten (und Gleichgestellten) unter den liquidierenden militärischen Organen für Mal, dann für Juni gewährte Übergangszulage von monatlich 100 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied soweit sie zur Auszahlung gelangt sind, wären auf die neu geregelten Bezugsaufbesserungen zu verrechnen.

Was speziell die Abfertigungen beim Ausscheiden aus dem Liquidierungsdienste anbelange, so rechtfertige sich ihre Zugestehung aus gewissen Billigkeitsgründen, weil diese Abfertigung den in einer ganz vorübergehenden prekären Stellung befindlichen liquidierenden militärischen Organen die Möglichkeit bieten soll, nach Beendigung ihrer Liquidierungstätigkeit, ohne sofort in Nahrungskümmernisse zu verfallen, eine andere Erwerbsbeschäftigung aufzusuchen, wogegen die prekäre Natur der Liquidierungstätigkeit bei dem Ausmaße der Teuerungszulagen nicht zur Berücksichtigung kommen kann. Für die Zugestehung der Abfertigung spreche aber auch der für die beschleunigte Beendigung der Liquidierung wirksame praktische Grund, dass ihr eine Aufbesserung in einer Form gewährt wird, wonach sie nur beim Ausscheiden aus der Liquidierungstätigkeit empfangen werden

kann, daher keinen Anreiz bieten kann, sich länger als notwendig im Liquidierungsdienste zu erhalten.

Wenn auch bei Annahme dieser Ausgleichsvorschläge der bisher von Seite Deutschösterreichs festgehaltene Standpunkt der Gleichstellung der Gesamtbezüge der liquidierenden militärischen Organe und der unter den gleichen Teuerungsverhältnissen lebenden d. ö. Zivilstaatsangestellten grundsätzlich verlassen werde und diese Ausgleichsideen nur in einem sehr unvollkommenen Maße auf dem Kompromisswege zur Durchführung gelangen würden, so empfehle sich die Annahme der angebahnten Ausgleichsvorschläge dennoch unter den derzeit obwaltenden Umständen, bei der Geltung der übrigen Nationalstaatsvertreter in der Internationalen Liquidierungskommission einerseits und angesichts der großen Nachteile andererseits, die bei Fortsetzung der Resistenzbewegung durch Störung des Liquidierungsbetriebes und Gefahr von Sabotageakten drohen würden.

Sektionschef Dr. P ö s c h e l glaube daher für den Fall, dass nicht doch ein für die Liquidationsmasse und die d. ö. Staatsfinanzen günstigeres und auch dem bisher von Deutschösterreich festgehaltenen Grundsätze der Gleichstellung der Bezüge der militärischen und der zivilen Staatsangestellten näher kommendes Ergebnis bei den weiteren Verhandlungen in der Internationalen Liquidierungskommission erreicht werden könnte, auf die Annahme der unter III. angeführten Ausgleichsvorschläge einraten zu sollen.

Anschließend an diese Ausführungen beantragt Sektionschef Dr. G r i m m den d. ö. Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission zu ermächtigen, bei den weiteren Verhandlungen über das Memorandum der Liquidierenden militärischen Organe, soweit nicht im Sinne der gemachten Ausführungen ein günstigeres Ergebnis erzielt werden könnte, worauf die Bemühungen des d. ö. Vertreters zunächst zu richten sein werden, die vorbezeichneten Ausgleichsvorschläge, jedoch mit Ausschluss der Rückwirkung über den 1. Mai 1919 zurück, als Verhaltenslinie einzunehmen, derart dass diese als dem d. ö. Vertreter gegebene Ermächtigungsgrenze zu betrachten ist.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

11.

Finanzielle Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente.

Staatssekretäre Dr. B a u e r macht unter Bezugnahme auf die vom Kabinettsrate in der Sitzung am 27. Mai d. J. gefassten Beschlüsse eingehende Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen, betreffend die Frage der finanziellen Sicherstellung der weiteren Lebensmittellieferungen durch die Entente, und richtet an die zuständigen

Staatsämter das Ersuchen, die bezüglichen Gesetzentwürfe auszuarbeiten und im Wege des Staatsamtes für Äußeres der Friedensdelegation in St. Germain zur Begutachtung zu übermitteln, damit die Gesetzesvorlage erforderlichenfalls rechtzeitig der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden können. Weiters wäre es notwendig, wegen der durch die Gemeinden zu leistenden Sicherheiten zunächst mit der Gemeinde Wien in vertraulicher Weise in Fühlung zu treten.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

12.

Aushilfen für Pensionsparteien.

Staatssekretär Dr. Schumpeter erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R.G.Bl. Nr. 334, genießen, diese Aushilfe in den nach den §§ 4 bis 5 der bezogenen Verordnung beziehungsweise nach den zum § 6 derselben ergangenen besonderen Anordnungen festgesetzten bisherigen Ausmaßen bis Ende Dezember 1919 weiter flüssig machen zu dürfen.

13.

Teuerungszulagen für die Staatsangestellten.

Über Antrag des Staatssekretärs Dr. Schumpeter beschließt der Kabinettsrat die Giltigkeit der Bestimmungen der §§ 1 bis einschließlich 10 der Verordnung vom 11. September 1918, R.G.Bl. Nr. 833, über Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlass der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse und der mit dem Erlasse vom 11. September 1918, Zl. 1983/F.M., hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften sowie der sonstigen diese Zuwendungen (Teuerungszulagen und Übernahme der Abzüge) betreffenden seither getroffenen besonderen Verfügungen auf die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919 zu erstrecken.

Diese Ausdehnung hat auf die d. ö. Staatsangestellten, auf die ehemals österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität außerhalb des d. ö. Staatsgebietes, die im Sinne des Abschnittes III der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 23. November 1918 vorläufig im d. ö. Staatsdienste verwendet werden, sowie auf ehemals österreichische Staatsangestellte nicht-deutscher Nationalität im d. ö. Staatsgebiete, die im Sinne des Abschnittes IV der erwähnten

Kabinettsratsbeschlüsse vorläufig im Dienste des d. ö. Staates weiter verwendet werden, Anwendung zu finden.

14.

Wiederaufbau kriegszerstörter Gebiete in Tirol.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass die Landesregierung in Innsbruck an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Ersuchen gerichtet habe, ihr zur Sicherung der unbehinderten und sachgemäßen Weiterführung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Gebiete in Tirol einen weiteren Kredit von 1,500.000 K ehestens zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag soll in erster Linie für große Bauholzeinkäufe, für welche gerade dermalen eine günstige Gelegenheit gegeben sein soll, verwendet werden. Bei dem Umstande, als die zerstörten Gebiete in Tirol dermalen fast zur Gänze von den Italienern besetzt seien und wohl nicht mit Sicherheit gehofft werden könne, dass diese Gebiete bei den Friedensverhandlungen dem d. ö. Staate zugesprochen werden sollen, erscheine eine gewisse Vorsicht bei Zuweisung von Krediten immerhin geboten. Andererseits aber bestehe die Gefahr, dass die Wiederaufbauaktion in den Gemeinden Sexten und Innichen sofort eingestellt und mit einer Entlassung von Arbeitern vorgegangen werden müsste, falls nicht rechtzeitig die für die Fortführung der Wiederaufbauarbeiten erforderlichen Mittel von der Regierung zur Verfügung gestellt würden.

Es bedürfe keines besonderen Hinweises, dass die Einstellung der unter den bestehenden Verhältnissen ohnehin nur in einem sehr mäßigen Tempo geführten Wiederaufbauaktion die Bevölkerung in hohem Maße beunruhigen würde und dass daher eine solche vermieden werden sollte. Der hiefür unerlässlichen Zuweisung eines Kredites komme natürlich insofern eine prinzipielle Bedeutung zu, als auch den Wiederaufbaugebieten in Kärnten solche Zuwendungen nicht weiter verweigert werden dürfte.

Auf Grund dieser Ausführung stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat möge beschließen, dass die zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten notwendigen Kredite auch in solchen Fällen, in welchen es nicht feststeht, ob die betreffenden Gebiete an Deutschösterreich fallen werden, wenigstens in einem durch die Umstände gebotenen bescheidenen Ausmaß bewilligt und insbesondere für Tirol schon jetzt ein Kredit von rund 0'5 Million Kronen der Landesregierung für Holzeinkäufe und die Entlohnung der Arbeiter zur Verfügung gestellt werde.

Sektionschef Dr. G r i m m anerkennt namens des Staatsamtes der Finanzen die für den gestellten Antrag maßgebenden Gründe, glaubt jedoch, dass es bedenklich wäre, für

Holzeinkäufe und Wiederaufbauarbeiten in entschieden bestrittenen Gebieten einen Kredit zu gewähren, weshalb er bitte, den beanspruchten Kredit demgemäß vorläufig auf 200.000 K herabzusetzen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erklärt sich hiemit einverstanden, worauf der Kabinettsrat den modifizierten Antrag zum Beschlusse erhebt.

15.

Ansuchen des Oberbefehlshabers Feldmarschalleutnants B o o g um Enthebung von seinem Dienstposten.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s teilt mit, dass der Oberbefehlshaber der deutschösterreichischen Wehrmacht, Feldmarschalleutnant Adolf B o o g, um Enthebung von seinem Posten und um Versetzung in den Ruhestand eingeschritten sei.

Der sprechende Unterstaatssekretär beantrage, der Bitte des Oberbefehlshabers zu willfahren, ihn mit 1. Juli l. J. von seinem Posten zu entheben und bei Zuerkennung der gebührenmäßigen Versorgungsgenüsse in den Ruhestand zu versetzen, ferner dem Genannten anlässlich seiner Enthebung vom Posten für seine hingebungsvolle Tätigkeit in besonders schwierigen Zeiten den Dank und die Anerkennung der Regierung auszusprechen.

Eine Neubesetzung des Postens des Oberbefehlshabers halte das Staatsamt für Heereswesen unter den gegenwärtigen Verhältnissen derzeit für nicht notwendig.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

[KBR 79, 13. Juni 1919, Stenogramm]

Nr. 79, 13. /6. 19.

[Zugezogen]: Grimm, Sektionsrat Dr. Ehrenfeld-Pop; Pöschl.

1.

Fink: Bürgermeister in Linz.

Angenommen.

Paul: Ergänzung der Mitteilung. Vorgestern und gestern [sind] die Postbediensteten bei mir erschienen unter der Führung von Vertrauensmännern der technischen Union. Die beiden Führer wurden vor mir derart niedergeschrien, daß sie beinahe den Saal verlassen mußten.

Zwei Forderungen: Anschaffungsbeitrag monatlich - würde 11 Millionen Kronen ausmachen. 77 Millionen; 55 Millionen, 93 Millionen - 150 Millionen Mehrbedarf.

Die Eisenbahnbediensteten haben heute dieselbe Forderung gestellt.

Ich würde die Bitte stellen, bei einer demnächst stattfindenden Eisenbahnerversammlung auch bezüglich der Forderungen der Postbediensteten -. Seitens der Regierung möge auf die Postbediensteten eingewirkt werden, damit von diesen gänzlich unerfüllbaren Forderungen abzu - Abstand genommen wird.

Zur Kenntnis genommen.

Zerdik: Am 5. Juni hat in Prag eine Verhandlung stattgefunden über die Verlängerung des Kohlenvertrages. In Abwesenheit des amerikanischen Vertreters haben die Tschechen Vorbehalte gemacht. Auf diese Vorbehalte wurde seitens unseres Vertreters nicht eingegangen.

Bitte, dieses Protokoll zur Kenntnis zu nehmen und wir werden trachten, durch Hutchinson zu erreichen, daß der Vertrag so ~~abgeschlossen wird~~ zur Durchführung gelangt, wie er am 1. Tag abgeschlossen wurde.

Löwenfeld: Wie wurde die Bezahlung der Kohlenmenge in Aussicht genommen?

Schumpeter: -.

Die Mitteilung über die Verhandlungen in Prag zur Kenntnis genommen.

3.

Fink: Zentralangestelltenrat, [Amtsstunden] 8-2.

Paul: Die Amtsstunden in meinem Amt von 9-3 h, unforciert über Abstimmung 8-2.

Zerdik: 8-2 ab 15. Juni.

Löwenfeld: Wenn solche Regelungen offiziell erfolgen, so werden Weiterungen entstehen, da die Aufgaben nicht gelöst werden können. Eine offizielle Regelung würde Kosten verursachen, weil sonst niemand freiwillig länger bliebe.

Zerdik: Es war immer von 9-3 festgelegt.

Löwenfeld: Ich gebe zu, daß sie offiziell [...] sind, aber eine Betonung.

Grimm: Steht im Zusammenhang mit der Forderung der Konzeptbeamten nach Überstundenentlohnung, die jetzt im Beamtenkomitee in Beratung steht.

Bauer: Bitte, keine bindenden Beschlüsse zu fassen, da im Äußeren nicht durchführbar.

Fink: Es soll kein Beschluß gefaßt werden, dagegen erhebt man keine Einwendung gegen die von einzelnen Staatsämtern bereits erfolgte Regelung.

Fink: Hugelmann, Herausgeber einer Zeitung zu sein verträgt sich mit einem Staatsbeamten nicht.

Braun: Politisch von meinem Standpunkt hätte ich eher kein Interesse, das zu hindern. Vom

Standpunkt des Beamtenrechtes aus könnte man vielleicht Bedenken erheben. Vielleicht könnte man mit dem Mann reden und Übereinkommen treffen, daß jemand anderer als Herausgeber zeichnet.

Hanusch: Trotz B.[auer] möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. In den letzten Wochen haben wir wahrgenommen, daß mehrmals aus den Staatsämtern Sachen in die Öffentlichkeit und in die Presse gekommen sind. Wenn etwas ins Deutsche Volksblatt kommt, so wird man den Eindruck haben, daß es durch H.[ugelmann] geschehen ist, was zu Komplikationen im Amte führen könnte.

Bratusch: Es ist dies keine Nebenbeschäftigung, die sich mit dem Ch.[arakter] eines Beamten verträgt.

Bauer: Man kann heute keinen Beamten hindern, daß er Leitartikel schreibt. Stoßen kann man sich nur [daran], daß er auf dem Blatt als Herausgeber erscheint.

Fink: H.[anusch] nimmt zur Kenntnis, daß die Sache mit H.[ugelmann] im Sinne B.[auers] zu ordnen, eventuell neuerlich an den Kabinettsrat.

Glöckel: Reassumierung des Beschlusses betreffend Exportakademie (2. Juni). Ich bin mit der Umwandlungsaktion vollkommen einverstanden. Es geht ja nicht an, durch Kabinettsbeschluß die Umwandlung einer Privatanstalt in eine Hochschule zu verfügen. Es ginge auch nicht an, die Umwandlung von der Genehmigung der Sitzung abhängig zu machen.

Bauer: Ich war damals auch nicht anwesend. Es handelt sich auch um die Konsularakademie. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Schule in ihrer jetzigen Art erhalten wird. Wenn man eine Hochschule für Welthandel gründet, so sollte die Konsularakademie mit eingeschlossen werden. Allerdings würden die Deutschen sich sehr für die Anstalt interessieren und sie eventuell übernehmen. Ich bitte um Zuziehung des Staatsamtes für Äußeres zu den Verhandlungen.

Zerdik: Eldersch war anwesend. Ich mußte annehmen, daß er eventuell etwas vorbringen würde. Was die Kompetenzen anbelangt, so würde es bei den alten Kompetenzen bleiben, bis nicht das Kabinett etwas anderes beschließt. Die Sache ist sehr dringend.

Ich glaube, man soll es bei dem Kabinettsratsbeschluß belassen und [versuchen], im Haus selbst im Ausschuß die Sache so herzurichten, wie es der Sache entspricht.

Glöckel: Ich möchte Z.[erdik] ersuchen, daß bei der Durchführung die nunmehr zu geschehen hat, daß Unterrichtsamt zugezogen wird. Dann würde ich gegen die Aufrechterhaltung des Beschlusses keine Einwendung mit der Verwahrung erheben, daß die Verwaltung zum Unterricht kommt.

Zerdik: Demgegenüber halte ich den Anspruch auf die Kompetenz für das Handelsamt aufrecht.

[Beschluß]: Einverstanden, daß die Sache in die Nationalversammlung kommt. Vorerst Einvernehmen zwischen den drei Ämtern.

*Fink: Gemeindewahlordnung.
Angenommen.*

Zerdik: Rotationspapier für Ungarn. Warenaustauschübereinkommen mit Ungarn. Von Deutsch-Österreich nach Ungarn: 48 [Waggons] Rot.[ations]-Druckpapier, Chemikalien, Arzneimittel, fertige Herren- und Kinderkleider. Von Ungarn nach Deutsch-Österreich: 30.000 kg. Schafwolle, 5 W.[aggons] Braumalz, Zement. Deutsch-österreichische Rennpferde und altösterreichische Zuchtpferde ([...]).

Beantrage Rafifikation.

Bauer: Die interalliierte Wirtschaftskommission hat beschlossen, die Ausfuhr sämtlicher Waren nach Ungarn zu verbieten. Dieser Beschluß wurde uns mitgeteilt zur Danach-

Achtung von der internationalen Blockadekommission. Ich habe dies [...] dem Vertrag nicht entsprechend nicht zur Kenntnis genommen und Verhandlungen eingeleitet. Ich muß aber meine Zustimmung zur Rat.[ifikation] nur unter der Voraussetzung geben, daß die Entente nicht die Ausfuhr verbietet. Man muß bereit sein, ihnen das Papier rasch zu liefern, wenn man dadurch finanzielle Zugeständnisse erhält. Noch bevor das Entente-Verbot kommt.

Ellenbogen: -.

[Beschluß]: Keine Einwendung, Zuschrift an die ungarische Regierung, daß wir rat.[ifizieren] unter dem Vorbehalt, daß die höhere Gewalt der Entente uns zwingen könnte, die weiteren Lieferungen zu unterlassen.

Schumpeter: Frage der gesperrten Safes. Nachdem es nicht ausgeschlossen ist, daß bei Unruhen Angriffe auf die Safes erfolgen könnten -. Es handelt sich um eine politische Frage. Ich bin nicht in der Lage, die Verantwortung nach der einen oder anderen Richtung zu übernehmen.

Bauer: Verweist auf den Inhalt des Schreibens, wo wir uns verpflichten, Gold und Silber herzugeben. Die Freigabe würde die Lebensmittelkreditbeschaffung frustrieren. Innerpolitisch würde die Freigabe eine Agitation namentlich in kommunistischen Kreisen verursachen.

Ich halte es für ein unbegründetes Nachgeben gegenüber der Angst gewisser Kreise. Aus außerpolitischen und innerpolitischen Gründen dagegen.

Schumpeter: Ich bin einverstanden.

Das Kabinett nimmt zur Kenntnis.

Punkt 2 d.

[Grimm]: Bisher hat der Generalliquidator Verfügungen getroffen, die sich entsprechend den Beschlüssen des Kabinettsrates auf Gleichstellung der Zivil- und Militärangestellten -.

Pöschl: Beschlüsse der internationalen Liquidierungskommission.

a) Vorschuß von 300 Kronen für die liqu.[idierenden] Organe ausgenommen Arbeiter und höher entlohnte Vertragsangestellte.

b) [Daß] die Arbeiter rückwirkend vom 1. Mai in den Genuß der gewerkschaftlichen Löhne der betreffende Branche gesetzt werden.

Über Anregung des italienischen Vertreters wurde der Standpunkt eingenommen, daß diese Bezugsaufbesserungen derzeit auf Kosten der Liquidationsmasse nur dann zu erfolgen haben, wenn es sich um Organe handelt, die bei liquidierenden Zentralen in Verwendung stehen. Rücksichtlich der übrigen Organe, die in Deutsch-Österreich verwendet werden, hätte die Auslagen Deutsch-Österreich, allerdings als Liquidierungsausgabe, zu tragen.

ad a) Vorschuß: fin.[anzieller] Effekt: einmalige Auslage von 6 Millionen 55.000 Kronen. 1,589.000 Kronen für jene, welche bei den liquidierenden Zentralstellen in Verwendung stehen, der Rest wäre vorläufig von Deutsch-Österreich als Liquidierungsausgabe zu tragen.

ad b) Die Ziffer steht nicht fest, jedoch [ist sie] bedeutend niedriger als der Vorschuß-Aufwand. Es ist anzunehmen, daß bei Gewährung von a) die pass.[ive] Resistenz eingestellt wird.

Memorandum vom 2. Mai mit den Forderungen der Organ.[isationen] der liquidierenden militärischen Zentralstellen. Materielle Forderungen: a) Teuerungszulage, b) Abfertigung (3-monatlich) bei Beendigung der Tätigkeit.

ad a) einheitliche monatliche Zulage von 10 Kronen pro Tag und Kopf. Bezugsaufbesserung nach Maßgabe der Gleichstellung mit den in analogen ~~Bezügen stehenden~~ deutsch-österreichischen Zivilangestellten. 150 Kronen im allgemeinen und

100 Kronen für die in Rangsklassen eingeteilten Organe.

Diesem Ausgleich [...] müßte auch die Zuerkennung von Abfertigungen an die Seite treten. Und zwar nicht eine 3-monatliche sondern eine 2-monatliche Abfertigung. Ausgenommen solche, welche in öffentliche Stellung treten und solchen, welche ihre Stelle durch strafgerichtliche Verurteilung verlieren.

Finanzeffekt: Im Fall, [daß] sämtliche Forderungen erfüllt würden, würde sich der Mehraufwand für die Teuerungszulagen auf monatlich mehr [als] 6,039.000 Kronen [belaufen]. Die Rückwirkung auf 1. Jänner [auf] einmalig 25 Millionen, die 3-monatliche Abfertigung [auf] 38,000.000.

Der Aufwand, welcher sich ergeben würde im Falle der Gleichstellung: monatlicher Mehraufwand 1,039.000 Kronen, einmaliger Mehraufwand für die Rückwirkung 4,096.000 [Kronen], Mehraufwand für die 3-monatliche [Abfertigung] 23 Millionen [Kronen].

Ausgleichsvorschlag: monatlicher Mehraufwand 3,552.000 Kronen, 2-monatliche Abfertigung 25,524.000 Kronen.

Grimm: Antrag: Die Forderung des Memorandums ist unerfüllbar. Der Vorschlag b) Gleichstellung mit Zulagen-Schema wäre am sympathischsten. Der Kabinettsrat sollte sich zu dem Vermittlungsvorschlag bereit finden: 150 Kronen bzw. 100 Kronen und 2-monatliche Abfertigung.

Von einer Rückwirkung auf den 1. Jänner wäre abzusehen. Liqu. zu beauftragen, mit allem Nachdruck [zu verlangen], daß [dies] aus der Liquidierungsmasse getragen [wird]. Wenn nicht geht aus Deutsch-Österreich, den Vertretern in anderen Bevollmächtigten-Koll.[egien] den Auftrag erteilen, daß sie in der Öffentlichkeit keine andere Stellung einnehmen als hier beschlossen wurde.

Angenommen.

Punkt 6.

Bauer: < >. Ich habe den Staatskanzler angefragt, ob wir jetzt schon Gesetzentwürfe vorlegen sollen, oder ob wir eine Antwort der Entente abwarten müssen. Antwort des Staatskanzlers nicht eingelangt. Die zuständigen Staatsämter wollen die Vorarbeiten für die Entwürfe in Angriff nehmen. Insbesondere das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Landwirtschaft. Die Entwürfe wären dem Staatsamt des Äußeren und der Friedensdelegation [in] St. Germain zu übermitteln. Das Staatsamt für Finanzen soll sich auch ins Einvernehmen mit der Gemeinde Wien und den Gemeinden über 50.000 E.[inwohnern] setzen.

Schumpeter: Soll bezüglich der Gemeinden das Staatsamt der Finanzen oder die Staatskanzlei das weitere veranlassen?

Bauer: Die Gemeindevertretungen soll man nicht befassen. Man soll die Sache vertraulich behandeln, man sollte nur mit der Gemeinde Wien vorerst sprechen.

Löwenfeld: -.

Grimm: T.[euerungs]-Z.[ulage] für die Pensionisten. (Material liegt vor). Die bisherige Verordnung soll durch den Kabinettsrat genehmigt werden. Gleichzeitig auch die T.[euerungs]-Z.[ulagen]-Verordnung für die aktiven Staatsbediensteten bis Ende Dezember verlängern. (Material schickt Grimm).

Angenommen.

Zerdik: Punkt 3, Wiederaufbau.

Grimm: Anerkennt die Gründe. Aber dort, wo die Grenze ganz bestritten ist, [ist es] sehr bedenklich wenn man Holzeinkäufe und Wiederaufbauarbeiten vornehmen würde. Beantrage 200.000 Kronen für Tirol.

*Zerdik: Einverstanden.
Angenommen.*

*Punkt 5.
Waiss: Boog.
Angenommen.*

6h.

KRP 79 vom 13. Juni 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf des Kohlenvertrags mit der tschechoslowakischen Republik (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Runderlass des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Pr.Z. 1903 über die Festsetzung der Amtsstunden in den Staatsämtern (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Äußerung des Staatskanzlers zur Frage der Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten (1 Seite, 1 Seite handschriftlich)

Beilage a zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes des Inneren z.Zl. 21.127/1919 wegen des Beschlusses des nö. Landtages auf Abänderung der Gemeindegewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (1 Seite)

Beilage b zu Punkt 12 betr. Antrag des Staatsamtes der Finanzen auf Aushilfen für Pensionsparteien (1 Seite)

Beilage c zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes der Finanzen auf Teuerungszulagen für die Staatsangestellten (2 Seiten)

Beilage d zu Punkt 14 betr. Kreditgewährung zum Wiederaufbau kriegszerstörter Tiroler Gebiete in Sexten und Innichen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Ansuchen des Oberbefehlshabers FML Boog um Enthebung von seinem Dienstposten (3 Seiten)

entw. 1. a).
Kaatsch. Jug. Terzik ad 3.)
bittet, diese Angelegenheit unter „Einlauf“ vor-
tragen zu dürfen.

PROTOKOLL

aufgenommen am 5. Juni 1919 im Handelsministerium, Prag. 13/6

In Fortsetzung der am 28. und 29. Mai geführten Verhandlungen wird über die Lieferung von Kohle aus der tschechoslowakischen Republik nach Deutschösterreich für die Zeit nach Ablauf des am 11./XII. 1918 abgeschlossenen Vertrages von den anwesenden Vertretern der nachstehende Entwurf vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen vereinbart, wobei die weiters noch folgenden Vorbehalte und Bemerkungen geltend gemacht werden.

ENTWURF

Zwischen den Vertretern der tschechoslowakischen und der deutschösterreichischen Regierung wird über die Kohlenlieferungen aus dem tschechoslowakischen Gebiet nach Deutschösterreich einerseits und über die Kompensationslieferungen aus Deutschösterreich nach Tschechoslowakien andererseits folgende Vereinbarung getroffen:

I. Kohlenlieferungen:

Die tschechoslowakische Regierung wird abgesehen von den Kohlenmengen, die bereits in dem Sonderabkommen No. 7278 V I des Eisenbahnministeriums der tschechoslowakischen Republik in Prag vom 12. März 1919 seitens der tschechoslowakischen Republik zur Lieferung an die deutschösterreichischen Bahnen übernommen worden sind, in der Zeit vom 12. Juni 1919 bis 30. April 1920 folgende Kohlenlieferungen nach Deutschösterreich bewerkstelligen.

A/ Für die Gemeinde Wien

1./ Für die Versorgung der Bevölkerung



a/ Braunkohle aus dem Braun-Duxer Revier in Rauchsorten monatlich 62.500 Tonnen / in tunlichst gleichmäßigen Tagesmengen von ca. 2.500 Tonnen;

b/ Rositzer Schmiedekohle monatlich 250 Tonnen / in annähernd gleichmäßigen Tagesmengen von ca. 10 Tonnen;

c/ Ostreuer Koks, Weichkoks in den Sorten Huss II und Erbs für Schmiedewerke geeignet, soweit diese Sorten nicht verfügbar, in Grobsorten monatlich 2250 Tonnen / in tunlichst gleichmäßigen Tagesmengen von ca. 90 Tonnen / . Diese Menge wird über Wunsch der Gemeinde Wien je nach der Produktionsmöglichkeit erhöht werden.

2./ Für die städtischen Gaswerke monatlich 27.500 Tonnen Ostreuer Gaskohle in Sorten wie bisher / in tunlichst gleichmäßigen Tagesmengen von 1100 Tonnen /

3./ Für die städtischen Elektrizitätswerke

a/ I. Brunner und Gesegger Kohle in Sorten Huss II und III monatlich 15.500 Tonnen

b/ nordwestböhmische Braunkohle aus dem Braun-Duxer Revier, möglichst in Sorten Huss I, II und III, monatlich 9500 Tonnen, zusammen somit 25.000 Tonnen / in tunlichst gleichmäßigen Tagesmengen von ca. 920 Tonnen / .

Die vorstehend angegebenen Liefermengen vermindern sich jeweils entsprechend dem Sinken der Förderung, während bei der Steigerung der Förderung der entstandene Anfall der Lieferung nachgeliefert werden wird. Hierbei wird als normale Förderung der Monatsdurchschnitt der Förderung der in Betracht kommenden einzelnen Reviere in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 1919 festgesetzt.

Was die städtischen Gaswerke betrifft, so wird ihre volle Belieferung wegen Verhinderung ihrer sonst unvermeidlichen Einstellung besonders berücksichtigt werden.

Die Lieferungen erfolgen wie bisher an die von der Gemeinde Wien von den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken angegebenen Adressen; allfällige Änderungen werden rechtzeitig bekannt-



gegeben werden. Bezüglich der Preise der zu liefernden Brennstoffe wird Nachstehendes vereinbart:

Insofern über Lieferungen von Brennstoffen aus den tschechoslowakischen Bezirken besondere Abkommen mit den Abnehmern bestehen, gelten auf die Dauer dieser Abkommen die in diesen festgesetzten Preisvereinbarungen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, gelten die von der Regierung der tschechoslowakischen Republik jeweils festgesetzten allgemeinen Preise. Die Brennstofflieferungen werden mit Monatsende fakturiert, die Fakturen sind an den Aussteller der Faktura spätestens am 15. des der Lieferung folgenden Monats in tschechoslowakischer Fassung zu beschicken.

B/ Für die deutschösterreichische Industrie wird die tschechoslowakische Regierung, wie dies bereits bisher in einzelnen Fällen geschehen ist, Brennstoffe im Kompensationswege auf Grund besonderer mit diesen Industrien oder Industriegruppen zu treffenden Übereinkommen liefern. Bezüglich dieser Übereinkommen wird das Kontroll- und Kompensationsamt für den internationalen Handel in Prag mit dem deutschösterreichischen Warenverkehrsbureau das Einvernehmen pflegen.

II. Kompensationslieferungen aus Deutschösterreich.

Die deutschösterreichische Regierung verpflichtet sich für die Vertragsdauer nach Deckung des dringendsten Inlandsbedarfes die Ausfuhrbewilligungen für folgende Waren zu erteilen: Eisenerze, Roheisen, Kolofonium, Gummitfabrikate / wie technische Artikel / Wachs, Lackern, unedle Metalle, Altsisen / Drehspanne, Paketierisen / Rohmagnesit.

Die in früheren Verträgen gegenseitig zugesicherten Lieferungen bzw. Erteilung von Ausfuhrbewilligungen bleiben in diesem Vertrage unberührt. Zwecks Abwicklung des in Rede stehenden Warenverkehrs wird das deutschösterreichische Warenverkehrsbureau dem tschechoslowakischen Kontroll- und Kompensationsamt für



Dem internationalen Handel am ersten jeden Monats mittels Liste jene Quantitäten der obgenannten Artikel bekanntgeben, für welche die Ausfuhrbewilligung erteilt werden kann. Das Kontroll- und Kompensationsamt wird dem Warenverkehrsbureau daraufhin mitteilen, welche Artikel bzw. welche Mengen derselben öchoslovakischerseits beanprucht werden, worauf die bezüglichen Ausfuhrbewilligungen deutsch-österreichischerseits unverzüglich spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eintreffen dieser Mitteilung erteilt werden. Auf Ersuchen des Kontroll- und Kompensationsamtes werden von dem Warenverkehrsbureau nach Möglichkeit Ausfuhrbewilligungen auch für Waren, die nicht in diesem Verzeichnisse enthalten sind, erwirkt werden.

III. Liquidierungsmaterial.

Die deutschösterreichische Republik verpflichtet sich, daß das Material, welches durch die Liquidierungskommission / 6 Mitgliederkommission / der öchoslovakischen Republik anerkannt wurde, durch die deutschösterreichischen Behörden / Stellen / in einer von den Organen der öchoslovakischen Republik angegebenen Frist -- in dringenden Bedarfsfällen auf Ersuchen binnen 48 Stunden von der Überreichung der Anforderung an -- ausgeführt wird, womit dieses Material in das uneingeschränkte Eigentum der öchoslovakischen Republik übergeht. Die formell hierzu erforderliche Ausfuhrbewilligung wird innerhalb der gleichen Frist nach Überreichung des bezüglichen Ansuchens erteilt werden.

Die deutschösterreichische Republik anerkennt, daß die öchoslovakische Republik über das zugeteilte Material frei disponieren und es aus dem Gebiete der deutschösterreichischen Republik ohne eine weitere d.d. Erlaubnis ausführen darf. Die deutschösterreichische Republik verpflichtet sich zur Beschleunigung der Ausfuhr des der öchoslovakischen Republik zugeteilten Materials mit allen Mitteln beizutragen, insbesondere auch ihrerseits das Notwendige zur Beistellung der erforderlichen Waggons zu veranlassen und den Abtransport der

000004



71

bereits verladenen Sendungen innerhalb ihres Wirkungskreises unverzüglich zu ermöglichen.

Dagegenüber verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung die Deutschösterreich durch die Liquidierungskommission anerkannten Materialien aus der Sachdemobilisierung, die sich in Bereiche der tschechoslowakischen Republik befinden, in vollständig gleicher Weise zu behandeln.

In den vorstehenden Vertragsentwürfe werden seitens der tschechoslowakischen Vertreter folgende Vorbehalte und Bemerkungen geltend gemacht:

Die in vorstehenden Entwürfe mit dem Termine 30. April 1920 eingesetzte Vertragsdauer ist ein auf Wunsch der deutschösterreichischen Vertreter einseitig aufgenommener Vorschlag, mit dem sich die tschechoslowakischen Vertreter nicht identifizieren.

Der Vertreter des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten erklärt:

Mit Rücksicht auf die vollkommen ungeklärte Lage des heimischen Kohlenbedarfes kann derzeit zur Schliessung des beantragten Kohlenlieferungsvertrages nur auf die Dauer von höchstens 3 Monaten d. i. von 12. Juni bis 12. September 1919 zugestimmt werden. Die Lieferung der im Vertragsentwürfe angeführten Kohlenmengen ist nur nach Erlasse der Wagenbestellung möglich.

Die Vertreter des Handelsministeriums erklären, daß sie dem Abschluß des Kohlenlieferungsvertrages nur unter der Bedingung zustimmen könnten, daß die deutschösterreichische Regierung sich verpflichtet, daß die in Abschnitt II angeführten Kompensationslieferungen ihrem Werte nach monatlich mindestens 50 % des Wertes der im vorhergehenden Monate nach Deutschösterreich ausgeführten Kohlenmengen erreichen. Bei der Ausfuhr von Kompensationswaren, für welche in Deutschösterreich Höchst- oder Richtpreise bestehen, werden diese Preise der Verrechnung zugrunde gelegt. Falls die deutschösterreichischen Lieferungen auf Grund dieses Vertrages unter 50 % des Wertes der ausgeführten Kohlenmengen sinken sollten, behält sich die



tschechoslowakische Regierung das Recht vor, den Vertrag mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen. Von demselben Rechte wird sie auch Gebrauch machen, falls die in Abschnitt III bezüglich des Liquidierungsmaterials übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden sollten.

Unter den aus Deutschösterreich in Betracht kommenden Kompensationen wird von Seite der tschechoslowakischen Regierung auch die Lieferung von Vieh gewünscht.

Die Vertreter der tschechoslowakischen Regierung erklären, daß sie für die Fortdauer der Kohlenlieferungen nach Deutschösterreich nach dem 11. Juni 1919, mit Ausnahme der für die Gaswerke der Gemeinde Wien bestimmten Kohlenmengen nur dann eine Verpflichtung übernehmen, wenn die deutschösterreichische Regierung die Lieferung des in der Beilage A bezeichneten Materials unverzüglich ermöglicht und die Ausfuhrbewilligung erteilt und dann mit der Auslieferung spätestens am 11. Juni begonnen wird.

Die tschechoslowakischen Vertreter erklären endlich, daß das Inkrafttreten eines Kohlenlieferungsvertrages im Sinne des vorstehenden Entwurfes unter allen Umständen von der Genehmigung des Ministerrates der tschechoslowakischen Republik abhängig ist.

Die Vertreter der deutschösterreichischen Regierung erklären auf vorstehende Vorbehalte nicht eingehen zu können. Sie sind nur in der Lage den Vertragsentwurf in der eingangs angeführten Fassung mit der einzigen Abänderung bezüglich der Vertragsdauer, die außerstenfalls mit dem 31. Dezember 1919 befristet werden könnte, ihrer Regierung zur Genehmigung unterbreiten zu können. Der Entwurf ist das Resultat zweitägiger Verhandlungen und umfaßt die in ihrem Verlaufe beiderseits in Aussicht genommenen Konzessionen, die zum Teile auf Vermittlungsvorschläge des Vertreters der amerikanischen Kommission Mission, Herrn Rutschinson beruhen, die aber durch die Vorbehalte der Vertreter der tschechoslowakischen Regierung in die Tat nicht umgesetzt werden können.

Geschlossen und gefertigt.

Für das A. O. Staatsamt für Handel u. Gew.
Industrie und Bauten

Dr. Eloss m. p. z.

Se ministerstvo obodu
Dr. Heratka m. p.

Se ministerstvo v. p.
Dr. Peterc m. p.

000006



73

Pr. Z. 1903.

Wien, am 7. Juni 1919.

Betreff:

AMTSSTUNDEN.

R U M D E R L A S S .

Ueber Ersuchen der Angestellten des h.ö. Staatsamtes werden die Amtsstunden für die Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1919 von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags festgesetzt. Diese Amtsstunden gelten für das gesamte Personal.

Ausgenommen hiervon ist die Kohlenabteilung, für welche die Amtsstunden ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend von dem Vorstände dieser Abteilung bestimmt werden.

Die Einschaltung einer Mittagspause innerhalb der Amtsstunden, gleichgiltig ob sie in den h.ö. Speiseanstalten oder auswärts zugebracht wird, ist am Schlusse der vorgeschriebenen Amtsstunden nachzutragen.

Die Amtsstunden sind **s t r e n g s t e n s** einzuhalten, wober die Herren Sektions-, Gruppen- und Abteilungsvorstände unter eigener Verantwortung genau zu wachen haben. Fälle der Nichtbeachtung dieser Verfügung sind sogleich dem Präsidialbureau zur Kenntnis zu bringen.

Der Staatssekretär :

Zerdik m.p.



Pr.2. 1903.

Wien, am 7. Juni 1919.

An

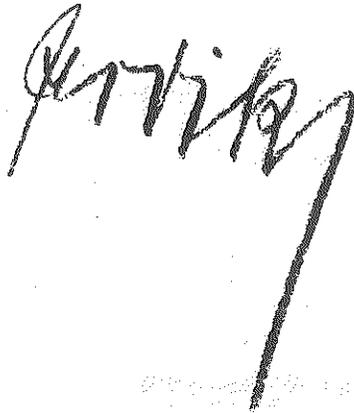
das d.ö.Staatsamt für Inneres und Unterricht

in Wien

zur Kenntnis, mit dem Bemerkten, dass diese Verfügung auf einen einheitlichen Wunsch aller Organisationen des h.o.Staatsamtes zurückzuführen ist.

Im Interesse eines einheitlichen Dienstbetriebes wird ersucht, die Erlassung einer gleichen Verfügung auch für den dortigen Ressortbereich in Erwägung zu ziehen. Die Schlussfassung hierüber wolle auch dem hiesigen Staatsamte mitgeteilt werden.

Der Staatssekretär :



000008

~~Ad 1) c)~~ : Referent Min. Sekr. Dr. Mantel
Antrag zum Vor. Prot. 14. 7. 19 ad 5)

§ 33 der Dienstpragmatik enthält bezüglich der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte folgende Bestimmungen:

„ Ein Beamter darf neben seinem Amte keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstande und der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten.“

Auf Grund dieser Bestimmungen könnte im vorliegenden Falle seitens der Dienstbehörde gegen die Tätigkeit des Ministerialsekretärs Dr. Hugelmann als Herausgeber des „Deutschen Volksblattes“ dann ein Veto eingelegt werden, wenn anzunehmen wäre, daß seine Tätigkeit ihn entweder

a) in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindert oder

b) die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnte.

Die Beurteilung, ob eine dieser Voraussetzungen für den vorliegenden Fall zutrifft, ist keine Rechtsfrage im engeren Sinne, sondern eine Frage des Ermessens, u. zw.

ad a) des rein dienstlichen Ermessens, beruhend darauf, inwieweit der Genannte durch seine Nebenbeschäftigung tatsächlich in Anspruch genommen wird,

ad b) des allgemein politischen Ermessens, inwiefern im Geiste der jetzigen Zeit ein Staatsbeamter infolge seiner wesentlichen Einflußnahme auf die Führung eines politischen Tagblattes für die Ausübung seiner Amtspflichten als befangen angesehen werden kann.

Die Frage ad a) kann nur auf Grund näherer Kenntnis ^{beide} ~~seiner~~ der dienstlichen Verhältnisse des Genannten als auch der ^{sich} ~~der~~ ~~Amt~~ durch seine Nebenbeschäftigung ergebenden Abhaltung beantwortet werden, die Frage ad b) dürfte vielleicht zuzubehalten sein, da bei der hier in Betracht kommenden Tätigkeit eine Pflichtenkollision (insb. z. B. auch zw. Amtsgeheimnis und Redaktionsgeheimnis) leicht entstehen kann.

Die Beurteilung der Befangenheit ist eine Frage des Ermessens, u. zw. des rein dienstlichen Ermessens, beruhend darauf, inwieweit der Genannte durch seine Nebenbeschäftigung tatsächlich in Anspruch genommen wird.



Grenzfähigkeit seiner festzustellen, daß die Verwaltung
von juristischen Rückstellungen als zurechnende Nebenleistung
gemäß nicht angefallen werden können und Einkünften
nicht unter bestimmten Vorzeichen zugerechnet werden
können, insbesondere nicht davon, wenn es sich um
eine die ältere Mitwirkung der Verwaltung nicht in
geringem Maße im Aufzuge vermindert, in weiteren
zeitlichen Zusammenhängen zur Abgabe gelangende
Rückstellungen handelt — immer unter der Voraussetzung,
daß diese zurechnende Beteiligung nicht mit anderen
Rückstellungen und den Verpflichtungen des Bräutigams im
besonderen Falle unvereinbar ist.



z.Z: 2 1 1 2 7 ex 1919.

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Genstands: Vom niederösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung für Niederösterreich, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Bemerkungen: Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte vor und erstreckt für die im Zuge befindlichen Neuwahlen in die Gemeindevertretungen, die am 22. Juni stattfinden sollen, die Fristen für die Einbringung der Wahlvorschläge u. der Ergänzungsvorschläge sowie die Frist für die Abschließung der Parteilisten.

Antrags: Gegen den Gesetzentwurf wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



000011

Aushilfen für Pensionsparteien.

Das Staatsamt der Finanzen beantragt die Zustimmung des Kabinettrates zu nachstehendem Erlasse an alle Finanzlandesbehörden:

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettrates ist dem in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, genießen, diese Aushilfe in den nach den §§ 4 bis 5 der bezogenen Verordnung beziehungsweise nach den zum § 6 derselben ergangenen besonderen Anordnungen festgesetzten bisherigen Ausmaßen bis Ende Dezember 1919 weiter flüssig zu machen.“

Die Uebernahme der Zahlung der Steuern und Quittungsstempelgebühren durch den Staat gemäß § 1 der bezogenen Verordnung wird ebenfalls bis Ende Dezember 1919 verlängert.

Wegen Durchführung dieser Maßnahmen ist das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.“



ad 15.)

Zuwendungen an Staatsangestellte für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis
31. Dezember 1919 aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außer-
gewöhnlichen Verhältnisse.

Mit Beziehung auf den Beschluß des Kabinettsrates vom 13. Juni 1919, beehrt sich das Staatsamt für Finanzen eine Abschrift des zur Durchführung dieses Beschlusses an die h.o. Unterbehörden unter Einem gerichteten Erlasse zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um unverzügliche Erlassung einer gleichen Verfügung hinsichtlich des do. Ressorts zu übermitteln.

Mit Zufriedenheit
Dr. H. Müller
Mit Genehmigung



9

Zuwendungen an Staatsangestellte für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919 aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Auf Grund des Beschlusses des Kabinettrates vom 13. Juni 1919 wird die Giltigkeit der Bestimmungen der §§ 1 bis einschließlich 10 der Verordnung vom 11. September 1918, R.G.Bl.Nr. 833, über Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse und der mit dem Erlasse vom 11. September 1918, Zl. 1983/F.M., hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften, sowie der sonstigen diese Zuwendungen (Teuerungszulagen und Uebernahme der Abzüge) betreffenden seither getroffenen besonderen ~~h.ö.~~ Verfügungen auf die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919 *erstreckt*.

Diese Ausdehnung hat auf die d.ö. Staatsangestellten, auf die ehemals österr. Staatsangestellten deutscher Nationalität außerhalb des d.ö. Staatsgebietes, die im Sinne des Abschnittes III der Beschlüsse des Kabinettrates vom 23. November 1918 vorläufig im d.ö. Staatsdienste verwendet werden, sowie auf ehemals österr. Staatsangestellte nichtdeutscher Nationalität im d.ö. Staatsgebiete, die im Sinne des Abschnittes IV der erwähnten Kabinettratsbeschlüsse vorläufig im Dienste des d.ö. Staates weiter verwendet werden, Anwendung zu finden.

Die (Das) ./.. wird daher eingeladen, unverzüglich das Erforderliche zu verfügen, um die rechtzeitige Liquidierung und Auszahlung der Zulagen, die, insoweit nicht z.B. eine Aenderung im Familienstande, eine Beförderung oder Vorrückung in höhere Bezüge in Betracht kommt, im bisherigen Ausmaße zu bemessen sein werden, am 1. Juli 1919 unter allen Umständen sicherzustellen.

Der aus der Gewährung dieser Zuwendungen im ersten Verwaltungshalbjahre 1919/20 entstehende Aufwand ist in gleicher Weise wie bisher zu verrechnen.



ad # 5

2

Für den Kabinettsrat.

Die Landesregierung in Innsbruck hat an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Ersuchen gerichtet, ihr zur Sicherung der unbehinderten und sachgemässen Weiterführung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Gebiete in Tirol einen weiteren Kredit von 1,500.000 K ehestens zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag soll in erster Linie für grosse Bauholzeinkäufe, für welche gerade dermalen eine günstige Gelegenheit gegeben sein soll, verwendet werden. Bei dem Umstande, als die zerstörten Gebiete in Tirol dermalen fast zur Gänze von den Italienern besetzt sind und wohl nicht mit Sicherheit gehofft werden kann, dass diese Gebiete bei den Friedensverhandlungen dem d.ö. Staate zugesprochen werden sollen, erscheint eine gewisse Vorsicht bei Zuweisung von Krediten immerhin geboten. Andererseits aber besteht, wie mir mitgeteilt wurde, die Gefahr, dass die Wiederaufbauaktion in den Gemeinden Sexten und Innichen sofort eingestellt und mit einer Entlassung von Arbeitern vorgegangen werden müsste, falls nicht rechtzeitig die für die Fortführung der Wiederaufbauarbeiten erforderlichen Mittel von der Regierung zur Verfügung gestellt würden.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, dass die Einstellung der unter den bestehenden Verhältnissen ohnehin nur in einem sehr mässigen Tempo geführten Wiederaufbauaktion die Bevölkerung in hohem Masse beunruhigen würde und dass daher eine solche vermieden werden sollte. Der hierfür unerlässlichen Zuweisung eines Kredites kommt natürlich insofern eine prinzipielle Bedeutung zu, als auch den Wiederaufbaugebieten in Kärnten solche Zuwendungen nicht weiter verweigert werden dürften. Auf Grund dieser Ausführung stelle ich den Antrag, der Kabinettsrat möge beschliessen, dass die zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten notwendigen Kredite auch in solchen Fällen, in welchen es nicht feststeht, ob die betreffenden Gebiete an Deutschösterreich fallen werden, wenigstens in einem durch die Umstände gebotenen bescheidenen Ausmass bewilligt und insbesondere für Tirol schon jetzt ein Kredit von rund 0,5 Million K der Landesregierung für Holzeinkäufe und die Entlohnung der Arbeiter zur Verfügung gestellt werde.



ad 15) Warbilly 11/6
[Signature]

An

die d.o. Staatskanzlei

in

Wien am 11. Juni 1919.

Wien.

Beiliegend beehrt sich das Staatsamt für Heereswesen
30 Exemplare eines Kabinettsvortrages mit dem Ersuchen zu
zu übersenden, die Angelegenheit auf die Tagesordnung des
nächsten Kabinettsrates zu setzen.

Im Auftrage:

[Signature]

20 Beilagen.



St.S. 4091 225.

V O R T R A G

für den Kabinettsrat

bezüglich Enthebung des Feldmarschalleutnants Adolf BOOG von
seinem Dienstposten.

Der Oberbefehlshaber der deutschösterreichischen Wehrmacht, Feldmarschalleutnant Adolf BOOG, hat das in Abschrift beiliegende Gesuch um Enthebung von seinem Posten und um Versetzung in den Ruhestand ~~verlangt~~ ^{begehrt} beantragt, der Bitte des Oberbefehlshabers zu willfahren, ihn mit 1. Juli l.J. von seinem Posten zu entheben und bei Zuerkennung der gebührenden Versorgungsgenüsse in den Ruhestand zu versetzen.

~~Das Staatsamt für Heereswesen stellt ferner den Antrag, dem Oberbefehlshaber~~ ^{dem Oberbefehlshaber} anlässlich seiner Enthebung vom Posten für seine hingebungsvolle Tätigkeit in besonders schwierigen Zeiten den Dank und die Anerkennung der Regierung auszusprechen.

Eine Neubesetzung des Postens des Oberbefehlshabers ~~hat~~ ^{hatte} das Staatsamt für Heereswesen unter den gegenwärtigen Verhältnissen derzeit für nicht notwendig.

Das Staatsamt für Heereswesen behält es sich vor, dem Kabinettsrate, wenn erforderlich, zur geeigneten Zeit einen Antrag für die Neubesetzung des Postens des Oberbefehlshabers zu stellen.

WIEN, am 11. Juni 1918.



Der Staatssekretär :

Dr. Julius Deutsch

Herr Präsident !

Mein einziger Sohn, ein wutterloser Jüngling von 18 Jahren, hat nach einem schweren chirurgischen Eingriff sein Gehör zum größten Teil eingebüßt. Er ist nunmehr ganz auf mich angewiesen, ich aber verpflichtet, mich ganz seinen Bedürfnissen zu widmen, damit er doch noch seinen Lebensweg finde.

Ich bitte daher, mich von meinem Posten zu entheben und in den Ruhestand zu versetzen.

Diese Bitte wird von der Erkenntnis gefördert, mit meinem Abgange keinerlei Pflicht gegen mein Volk und den Staat zu vernachlässigen, da ein Oberbefehlshaber unter den obwaltenden Verhältnissen ganz und gar entbehrlich ist und da diese Stelle, welche unter Voraussetzungen geschaffen wurde, die nicht zutrafen, voraussichtlich noch lange keine zureichende Bestandsberechtigung haben dürfte.

Ich bitte daher meinem Gesuche über etwaige Opportunitätsgründe hinweg zu willfahren.

WIEN, am 27. Mai 1919.

B O O G e. h.



An

den Präsidenten der Dö. Nationalversammlung

in

W I E N .

000018

82